

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

verkündet am 01.12.2006

Christian Graf Dohna

Geschäftsführer

B-3/X-22-06

In dem Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn [...], [...], [...],

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Herrn [...], [...], [...],

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Untersagung der Durchführung eines außerordentlichen Parteitages des Ortsverbandes [...],

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung des stellvertretenden Präsidenten Dr. Gerhard Wolf sowie der Beisitzer Hermann Bach, Dr. Paul Becker und Dr. Michael Bruder in der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2006 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 06.07.2006 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Antragsteller und Antragsgegner sind Mitglieder des Ortsverbandes [...] der FDP. Der Antragsteller hatte bis zum 12.07.2006 die Funktion des Vorsitzenden dieses Ortsverbandes inne. Sein Vorgänger im Amt des Vorsitzenden ist der Antragsgegner gewesen. Unter Berufung auf die Regelung in § 7 Abs. 3 der Ortssatzung hatte der Antragsgegner mit Schreiben vom 20.06.2006 im eigenen und im Namen von fünf

weiteren als stimmberechtigt bezeichneten Mitgliedern des Ortsverbandes die Einberufung eines außerordentlichen Parteitages mit verkürzter Ladungsfrist beantragt. Gegenstand des Parteitages sollten die Abwahl des bisherigen Vorstandes und die Wahl eines neuen Vorstandes sein.

Mit dem am 26.06.2006 beim Landesschiedsgericht der FDP [...] eingegangenen Schriftsatz vom 23.06.2006 beehrte der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz gegen die „Einberufung eines außerordentlichen Ortsparteitages“. Zur Begründung brachte er formelle und sachliche Gründe vor: Die Abstimmung über einen Misstrauensantrag erfordere das höhere Quorum des § 16 Abs. 2 S. 1 Ortsverbandssatzung: Ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes, zu berechnen nach § 16 Abs. 2 S. 2 Ortsverbandssatzung, hätten den Antrag nicht unterstützt. Von den 11 Mitgliedern des Ortsverbandes hätten dies statt der erforderlichen vier Mitglieder nur deren zwei getan. Außerdem seien drei der Antragsteller noch gar nicht wirksam der Partei beigetreten, sie hätten überdies ihre Mitgliedschaft von der beabsichtigten Wahl des Antragsgegners zum Vorsitzenden abgängig gemacht. Der Antrag sei auch deshalb rechtsmissbräuchlich, weil er zur Unzeit und in Kenntnis des Urlaubs des Antragstellers gestellt worden sei.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den das Verfahren einleitenden Schriftsatz verwiesen.

Der Antragsteller hat wegen besonderer Dringlichkeit den Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung folgenden Inhalts beantragt:

1. Der Antrag des Antragsgegners vom 20.06.2006 auf Einberufung eines außerordentlichen Ortsparteitages zur Abwahl des Vorstandes gem. § 7 Abs. 3 Ortsverbandssatzung wird wegen formeller und materieller Mängel untersagt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Das Landesschiedsgericht hat diesen Antrag durch Beschluss vom 06.07.2006 ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zurückgewiesen.

Für das Begehren hat es das erforderliche Antragsrecht unter Hinweis auf §11 der SchGO verneint. Ein solches könne auch nicht aus §11 Nr. 3 c SchGO hergeleitet werden, denn der Antragsteller sei in der Sache nicht persönlich betroffen, sondern ausschließlich in seiner Funktion als Vorsitzender des Stadtverbandes. In dieser Beziehung komme ihm die Aufgabe zu, den ihm zur Entscheidung vorgelegten Antrag nach den geltenden Bestimmungen in eigener Verantwortung zu behandeln. Wegen der näheren Begründung wird auf Blatt 16 – 17 der Akten des Bundesschiedsgerichts verwiesen.

II.

Gegen den ihm am 10.07.2006 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 07.08.2006 beim Bundesschiedsgericht eingegangen am 10.08.2006, Beschwerde eingelegt. Zuvor war der Antragsteller am 12.07.2006 vom Amt des Ortsverbandsvorsitzenden zurückgetreten. Wegen des Wortlauts der Rücktrittserklärung wird auf Blatt 41 der Akten des Bundesschiedsgerichts verwiesen.

Aufgrund seines Rücktritts und der am 31.07.2006 in der Mitgliederversammlung erfolgten Wahlen für alle zu besetzenden Positionen hält der Antragsteller die Dringlichkeit für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht mehr länger für gegeben. Deshalb nimmt er Abstand von diesem Antrag und verfolgt nunmehr „ein ordentliches Verfahren im Sinne einer Fortsetzungsfeststellung“.

Zu diesem Zweck schildert er die seinem Antrag vorausgegangenen und die sich in weiterer Folge bis zum 31.07.2006 entwickelnden Vorgänge im Detail, insbesondere auch die erst am 19.06.2006 durch den Kreisverband erfolgte Aufnahme der Parteimitglieder [...], [...], [...], [...], [...] und [...]. Aufgrund seines und der Rücktritte des Beisitzers [...] vom 29.07., des stellvertretenden Vorsitzenden [...] vom 30.07. und der Schriftführerin [...] vom 31.07.2006 habe der Stadtverband [...] im Zeitpunkt der Durchführung der Neuwahlen keinen handlungsfähigen Vorstand mehr gehabt. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 1 – 4 verwiesen.

[...], welcher den vom Antragsteller gestellten Antrag mitunterzeichnet hatte, berief die beantragte Mitgliederversammlung letztlich erst am 13.07.2006 ein. Sie ist vom Vorsitzenden des Kreisverbandes [...] geleitet worden. An ihr nahmen laut Protokoll 14 von 18 Mitgliedern teil. Anwesend war auch der Beschwerdeführer. Der gesamte Vorstand wurde neu gewählt. Dabei wurde zum 1. Vorsitzenden der Antragsgegner bestimmt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll dieser Versammlung Blatt 43 – 45 verwiesen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass ihm das Landesschiedsgericht zu Unrecht die Befugnis zur Antragstellung verweigert habe. Dessen Betrachtungsweise komme für ihn als gewähltes Organ des Ortsverbandes einer Schlechterstellung gegenüber einem einfachen Parteimitglied gleich. Er werde quasi diesem gegenüber entrechtet.

Die bei der Behandlung des Misstrauensantrages vom 21.06.2006 begangenen Rechtsverstöße und die Rückendeckung für den Antragsgegner durch den Kreisverbandsvorstand hätten ihn letztlich zum Rücktritt veranlasst.

Für die Durchführung des außerordentlichen Parteitages habe es an der erforderlichen Anzahl der unterstützenden Mitglieder gefehlt: Nach der Rücknahme der Unterschrift von [...] hätten von den stimmberechtigten 12 Mitgliedern nur 2, nämlich der Antragsgegner und [...], den Antrag unterstützt. Damit aber sei die Eindrittel-Mehrheit nicht erreicht gewesen. Schließlich sei der Antrag aber auch deshalb rechtsmissbräuchlich, weil ihn der Antragsgegner in Kenntnis und unter Ausnutzung der bevorstehenden Schulferien und der bevorstehenden Ortsabwesenheit des Antragstellers gestellt habe. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Beschwerdeschrift (Blatt 1 – 4) und den Schriftsatz vom 04.09.2006 (nach Blatt 59) verwiesen.

Sein Feststellungsinteresse an der Fortsetzung gründet der Beschwerdeführer auf den Umstand, dass ein Rücktritt und die Neuwahl nicht vorgenommen worden wären, wenn der Antrag auf Anberaumung eines außerordentlichen Parteitages den maßgeblichen Rechtsregeln der Rahmensatzung der FDP [...] entsprochen hätte. Die Vorstandswahl sei wegen der Regelverstöße hinfällig und damit anzufechten.

Auf den in der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2006 gegebenen richterlichen Hinweis auf Stellung eines förmlichen Antrages, beantragt der Beschwerdeführer nunmehr:

festzustellen, dass der Antrag des Beschwerdegegners auf Einberufung eines außerordentlichen Ortsparteitages satzungswidrig gewesen ist.

III.

Der Antragsgegner, welcher keinen Antrag stellt, tritt dem Begehren entgegen und bestreitet die Richtigkeit des Vorbringens des Antragstellers in allen Punkten.

Der nach § 7 Absatz 3 Ortsverbandssatzung gestellte Antrag sei wirksam gewesen, denn sowohl bei Berücksichtigung als auch bei Nichtberücksichtigung der 6 neu aufgenommen Mitglieder sei das erforderliche Quorum von 10% der Mitglieder erreicht gewesen. In jedem Fall seien zwei Antragsteller ausreichend gewesen.

Die Handhabung der Neuaufnahme von neuen Mitgliedern durch den Kreisvorstand entspreche der seit geraumer Zeit eingeführten und auch vom Antragsteller widerspruchsfrei akzeptierten Praxis. [...] habe deshalb in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender am 29.06.2006 durchaus zu Recht auch allen 6 Neuaufnahmen seine Zustimmung namens des Ortsverbandes erteilt.

Die Einladung zu der vom Kreisvorstand auf 11.07.2006 anberaumten Sondersitzung, welche sich mit der Situation im Ortsverband befasst, habe der Antragsteller keine Folge geleistet, seinen Stellvertreter, welcher zu dieser Sitzung ebenfalls eingeladen gewesen ist, habe er nicht darüber unterrichtet, dass er verhindert sei. Dieser habe sich daher bereit erklärt, den Sonderparteitag einzuberufen, wenn der Antragsteller sich weiter weigere, dem Antrag zu entsprechen.

Der Vorwurf, den Antrag zu Unzeit gestellt zu haben, treffe nicht zu, denn weder ihm noch dem stellvertretenden Vorsitzenden seien die Urlaubspläne des Vorsitzenden bekannt gewesen. Einen Antrag auf Fristverlängerung habe er nicht gestellt.

Als wahren Grund für seinen Rücktritt habe der Antragsteller in der Erklärung vom 12.07.2006 die Übernahme einer weiteren Kanzlei und den daraus resultierenden Zeitmangel angegeben.

Auch gegen die Gültigkeit der Vorstandswahl bestünden keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Denn angesichts des Rücktritts sämtlicher Vorstandsmitglieder habe dringender Handlungsbedarf bestanden. Daher sei der Kreisvorsitzende dazu berufen und von den erschienenen Mitgliedern ermächtigt worden, die erforderlich gewordenen Wahlen nach dem dafür vorgesehenen Verfahren durchzuführen. Wegen der Einzelheiten des Schriftsatzes und der mit diesem vorgelegten Urkunden wird auf Blatt 39 – 50 verwiesen.

IV.

Die in rechter Form und Frist eingelegte Beschwerde ist zulässig, bleibt in der Sache aber ohne Erfolg.

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Durch diesen sollte der Antrag des Beschwerdegegners und fünf weiteren als Parteimitglieder bezeichneter Personen auf Einberufung eines außerordentlichen Ortsparteitages zwecks Abwahl des gesamten Vorstands einschließlich seiner selbst und der Wahl eines neuen Ortsvorstands wegen formeller und materieller Mängel untersagt werden.

Das Landesschiedsgericht hat dem Beschwerdeführer den erstrebten vorläufigen Rechtsschutz mit der Begründung versagt, für sein Begehren fehle es am Zulässigkeitserfordernis, da er durch die gegen ihn ergriffene Maßnahme nicht persönlich, sondern nur als Organ des Ortsverbandes betroffen sei. Dieser Ansicht vermag sich das Bundesschiedsgericht nicht anzuschließen. Denn diese aus § 11 Nr. 3 c SchGO hergeleitete Konsequenz würde auf eine Verkürzung des Rechtsschutzes eines Parteimitgliedes hinauslaufen, welches den Antrag eines anderen Parteimitglieds auf Einberufung eines außerordentlichen Parteitags positiv behandeln soll, obwohl sich ihm bei der gebotenen Prüfung, ob er dem Antrag entsprechen muss, ernsthafte Bedenken gegen die Zulässigkeit in verschiedener Hinsicht aufdrängen. Jedenfalls darf ihm zumindest im Wege vorbeugenden Rechtsschutzes nicht verwehrt werden, die Prüfung der Rechtmäßigkeit des an ihn herangetragenen Verlangens unter Darlegung gewichtiger, bei ihm vorhandener rechtlicher Gründe durch die Anrufung des Landesschiedsgerichts abklären zu lassen. Das gilt besonders für den Zeitraum, in welchem dem Antrag noch von keinem dazu berufenen und berechtigten Mitglied des Ortsverbandes im Sinne der Antragsteller entsprochen worden war. Der 2. Vorsitzende des Ortsverbandes, Herr [...], hat die Voraussetzung für die Behandlung des betreffenden Antrages erst nach Ergehen der für den Beschwerdeführer negativen Entscheidung des Landesschiedsgerichts und dessen erst darauf erklärtem Rücktritt geschaffen. Bis dahin hatte mithin ein Schwebezustand bestanden, in welchem dem Antragsteller zwecks Abklärung der durchaus rechtlich unklaren Situation die Anrufung des Landesschiedsgerichts im Wege der einstweiligen Anordnung offen stehen muss.

Gleichwohl führt die Beschwerde nicht zum Erfolg. Denn zum einen hat der Beschwerdeführer durch seinen von ihm alsbald nach Erhalt der Entscheidung des Landesschiedsgerichts erklärten Rücktritt rechtlich dem von ihm verfolgten Begehren selbst die Grundlage entzogen. Zum anderen hat er gegen die Rechtmäßigkeit der am 31.07.2006 durchgeführten Wahlen, welche er für rechtswidrig hält, nichts unternommen. Damit aber ist für sein jetzt im Wege der Fortsetzungsfeststellung verfolgtes Begehren, das Verhalten des Ortsverbands als rechtlich unzulässig festzustellen und die Wahlen für null und nichtig zu erklären, das Rechtsschutzinteresse entfallen.

Die gegen die Gültigkeit der Wahlen erhobenen und im Wege der Feststellung aufrecht erhaltenen Einwendungen sind im Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht nicht zulässig, denn insoweit hätte der Antragsteller den Weg der Wahlanfechtungsklage gemäß §§ 11 Nr. 1 d., 12 Abs. 1 SchGO binnen eines Monats beschreiten müssen. Dass er die für ihn als Betroffenen eröffnete Frist zur Anfechtung hat verstreichen lassen, hindert ihn jetzt daran, im gegenständlichen Verfahren die erstrebte Feststellung mittels der abstrakten richterlichen Aussage zu erreichen, die Wahlen seien ungültig. Das Rechtsschutzinteresse ist nach herrschender Ansicht im

Prozessrecht dann nicht gegeben, wenn die innerparteiliche Rechtsordnung für das zu klärende Begehren eine Anfechtungs- oder eine Gestaltungsklage zur Verfügung stellt, was hier der Fall ist.

Der Fall der Wahlanfechtung ist zudem in erster Instanz zwingend den Landesschiedsgerichten zugewiesen. Die Möglichkeiten, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts nunmehr im Wege der Aufrechterhaltung der Beschwerde erreichen zu können, verneint das Bundesschiedsgericht, weil dadurch ohne Grund das dafür zuständige Landesschiedsgericht übergangen würde.

Nach alledem muss die Beschwerde ohne weitere Sachprüfung als unbegründet zurückgewiesen werden.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Hermann Bach

gez. Dr. Paul Becker

gez. Dr. Michael Bruder